

# **Anhang I – Vorlagen**



### Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen

Verwaltungsbereich:

Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:

Publikationsorgan:

Gesetzgebende Körperschaft:

Quelle:

Geltungsbereich

Zielsetzungen

Raum- und Umweltrelevanz

Pläne und Programme

Behördenzuständigkeit

Öffentlichkeitsbeteiligung

SUP-Relevanz

weiter zu prüfen

nicht SUP-relevant

materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:

Boden       Wasser       Luft       Klima       Landschaft

Gesundheit des Menschen    Fauna u. Flora, Biodiversität    Sachgüter u. kulturelles Erbe

Anmerkungen:

## Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich

Verwaltungsbereich:

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nomielle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung; oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlamm lagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

### Checkliste 3: nicht-obligatorischer Anwendungsbereich

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Einstufung
<b>Merkmale der Pläne und Programme</b>	
Plan oder Programm setzt für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen	
Plan beeinflusst andere Pläne und Programme - einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie	
Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	
für den Plan oder das Programm relevante Umweltprobleme	
Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)	
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Wahrscheinlichkeit, Dauer Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	
kumulativer Charakter der Auswirkungen	
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)	
Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)	
Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe</li> <li>• Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte</li> <li>• intensive Bodennutzung</li> </ul>	
Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist	

**Legende:**

- ✓ voraussichtlich zutreffend
- ~ möglicherweise zutreffend
- x nicht zutreffend
- keine Informationen verfügbar

# **Anhang II – Checkliste 1**



<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 Flurverfassungsnovelle 1967</b>
Publikationsorgan:		<b>103/1951 idF 39/2000</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft (Nachteile aus Mängeln der Agrarstruktur und Maßnahmen im allgemeinen öffentl. Interesse abwenden, mildern bzw. beheben)</li> </ul>	§ 1 Abs. 1, 2
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung oder Neugestaltung der Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Neueinteilung und Erschließung des landwirtsch. und forstwirtsch. Grundbesitzes unter volks-, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten</li> <li>Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 §§ 15-32
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenlegungsplan (Bescheid)</li> <li>Flurbereinigungsplan (Bescheid)</li> </ul>	§ 10 Abs. 4 § 50
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Agrarbehörden</li> </ul>	§§ 17, 33
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenlegungsgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit (VO) bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft</li> </ul>	§§ 8, 50
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität
	<input checked="" type="checkbox"/> Luft	<input checked="" type="checkbox"/> Klima
		<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft
		<input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>198/1967 idF 39/2000</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einräumung von landwirtschaftlichen Bringungsrechten auf nichtöffentlichen Wegen (Güterwegen) und Materialseilbahnen</li> <li>• Einräumung von Zwangsrechten, Enteignung</li> <li>• Errichtung von Bauten und Anlagen</li> </ul>	§ 1 Abs. 1, 3  §§ 6-8
Pläne und Programme	• keine	
Behördenzuständigkeit	• Agrarbehörde	§§ 8, 16
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna und Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter und kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Grundsatzgesetz, keine Pläne und Programme auf Basis dieses Gesetzes		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>79/1967 idF 358/1971</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Zielsetzungen	• Schaffung und Erhaltung wirtschaftlich leistungsfähiger Betriebe	§ 1 Abs. 2
Raum- und Umweltrelevanz	• Neuerrichtung von Betrieben • Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden • Aufstockung bestehender Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Anteilsrechten	§ 2 Abs. 1 Z. 1-7
Pläne und Programme	• Projektpläne	
Behördenzuständigkeit	• Querverweis auf §§ 43-48 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz	§ 8
Öffentlichkeitsbeteiligung	• Siedlungsverfahren auf Antrag	§ 3
	• Parteistellung aller betroffenen Grundeigentümer und Personen mit dinglichen Rechten	§ 5
	• Siedlungsgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit	§ 6
SUP-Relevanz <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Grundsatzgesetz, nur Projektpläne		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten</b>
Publikationsorgan:		<b>103/1951 idF. 39/2000</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuregulierung, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten (Wald- und Weidenutzungsrechte)</li> <li>• UVP</li> </ul>	§ 1  §§ 34a, 34b
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne:               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Neuregulierung: Ort, Zeit, Ausmaß und Art der Nutzungen und Gegenleistungen</li> <li>+ Neuregulierung: Trennung von Wald und Weide</li> <li>+ Nutzungspläne</li> <li>+ Wirtschafts- und Hiebspläne</li> </ul> </li> </ul>	§ 8 § 10 § 27 Abs. 1 § 27 Abs. 2
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarbehörde</li> </ul>	§ 33 Abs. 1
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteistellung der Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften, weiters nach Ausführungsgesetzgebung</li> <li>• UVP: die in den Ausführungsgesetzen vorgesehenen Parteien (s.o.), der Umweltanwalt und die Standortgemeinde</li> </ul>	§ 35  § 34b Abs. 8
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Grundsatzgesetz, lediglich Projektpläne		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>FORSTWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Forstgesetz 1975</b>
Publikationsorgan:		<b>440/1975 idF. 419/1996</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forstliche Raumplanung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Sicherung der Waldbestände und der Waldbewirtschaftung</li> <li>+ Sicherung der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion)</li> </ul> </li> <li>• Walderhaltung</li> <li>• Bewilligungspflicht für forstschädliche Luftverunreinigungen</li> <li>• Erholungswald</li> </ul>	§§ 6-11  § 12 §§ 47-53 §36
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldentwicklungsplan</li> <li>• Waldfachplan</li> <li>• Gefahrenzonenplan</li> <li>• Fällungsplan</li> </ul>	§ 9 §10 § 11 § 93
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Aufgabe: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Landesregierung; Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul>	§ 170
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrenzonenplan: Auflage in der Gemeinde und Stellungnahme von jedermann mit berechtigtem Interesse</li> </ul>	§ 11 Abs.4
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ENERGIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>143/1998 idF. 121/2000</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatzgesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie</li> <li>• Bestimmung von Preisen</li> </ul>	§ 2 Abs. 1
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität</li> <li>• Umsetzung von EU-Richtlinien zur Elektrizitätswirtschaft</li> <li>• Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft</li> </ul>	§ 3
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahmeverpflichtung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien für Netzbetreiber</li> <li>• sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen durch die Anbieter von Energiedienstleistungen</li> <li>• Grundsatzbestimmung: Ausführungsgesetze haben Errichtungsgenehmigungen und Bewilligungen für Stromerzeugungsanlagen transparent, objektiv, nichtdiskriminierend zu gestalten; Anzeige statt Bewilligung oder vereinfachtes Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energieträger</li> </ul>	§§ 4 Abs. 1, 32  § 6  § 12 Abs. 1, 2
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrplan: jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzknoten eingespeist und entnommen wird</li> </ul>	§ 7 Z 14
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder Landesregierung</li> <li>• Elektrizitäts-Control-Kommission: z.B. Bewilligung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen</li> </ul>	§§ 48, 49  §§ 24, 31
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Grundsatzbestimmungen		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ENERGIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Gaswirtschaftsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>BGBI I 121/2000</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmungen für die Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Verkauf von Erdgas einschließlich Netzzugang für Kunden</li> <li>• Bestimmung von Preisen und Vorschriften für die Rechnungslegung</li> <li>• Bestimmung von Rechten und Pflichten für Erdgasunternehmen</li> <li>• Errichtung, Erweiterung, Änderung und Betrieb von Erdgasleitungsanlagen</li> </ul>	§ 2
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur-Verfügung-Stellen von Erdgas umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend und sicher und in hoher Qualität für die österreichische Bevölkerung und Wirtschaft</li> <li>• effizienter Einsatz von Erdgas, insbesondere auch bei der Umwandlung von Strom und Wärme</li> <li>• Marktorganisation für Erdgaswirtschaft</li> </ul>	§ 3
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung und Erhaltung einer ausreichenden Erdgasinfrastruktur durch Fernleitungs- und Verteilerunternehmen</li> <li>• Verpflichtung des Netzbetreibers zum Anschluss von Erzeugern biogener Gase an das Erdgasnetz</li> <li>• gasrechtliche Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Erdgasanlagen in Abstimmung mit der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechts, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinerverbauung, des Natur-, und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung</li> </ul>	§ 4 Abs. 1 Z 5 § 17 Abs. 1 Z. 8 §§ 44, 47 Abs. 5
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	§ 70
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasangelegenheiten: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder Landeshauptmann</li> <li>• Verwaltungsstrafen: Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion</li> <li>• Preisangelegenheiten: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit</li> </ul>	§ 60 § 61
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasrechtliches Genehmigungserfahren: Anhörung der zur Wahrung der oben genannten öffentlichen Interessen berufenen Behörden, der Eigentümer benachbarter Grundstücke sowie der Standortgemeinden</li> <li>• Parteistellung von Grundeigentümern und Nachbarn bei der Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen</li> </ul>	§ 71 Abs. 1, 5 § 48 Abs. 1
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ENERGIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Starkstromwegegesetz 1968</b>
Publikationsorgan:		<b>70/1968 idF 144/1998</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>elektrische Starkstromleitungen über zwei oder mehrere Bundesländer inkl. Umspann-, Umform- und Schaltanlagen</li> </ul>	§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und Betriebsbewilligungen für Starkstromleitungen unter Berücksichtigung der Landeskultur, des Forstwesens, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes etc.</li> <li>Leistungsrechte und Enteignung</li> </ul>	§ 7 Abs. 1 § 11-20
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Projektpläne</li> </ul>	§ 6 Abs. 2
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit</li> </ul>	§ 24
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorprüfungsverfahren, Bau- und Betriebsbewilligung: Anhörung sämtlicher Behörden und öffentlicher Körperschaften, welche die durch die elektrische Leitung betroffenen öffentlichen Interessen vertreten</li> </ul>	§§ 4, 7
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe Anmerkungen: keine strategischen Pläne und Programme auf Gesetzesbasis, Entscheidung über Standorte von Stromleitungen etc. samt Betriebs- und Nebenanlagen nach Vorliegen eines konkreten Projektes	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>INDUSTRIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Gentechnikgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>510/1994 idF. 73/1998</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gentechnische Anlagen</li> <li>• Arbeiten mit und Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen</li> <li>• Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten</li> <li>• Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten bzw. aus solchen gewonnen wurden</li> <li>• Genanalyse und Gentherapie des Menschen</li> </ul>	§ 2
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gesundheit des Menschen und seiner Nachkommenschaft               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ unmittelbar vor Eingriffen am menschlichen Genom, durch Genanalysen am Menschen oder durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen</li> <li>+ mittelbar durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Umwelt</li> </ul> </li> <li>• Schutz der Ökosysteme vor schädlichen Auswirkungen durch gentechnisch veränderte Organismen</li> <li>• rechtlicher Rahmen für Gentechnik zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung zum Wohle der Menschen</li> </ul>	§ 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligungen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen</li> <li>• Arbeiten mit transgenen Tieren</li> <li>• Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen</li> <li>• soziale Unverträglichkeit</li> </ul>	II Abschnitt III Abschnitt § 63
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur</li> </ul>	§ 100
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhörungsverfahren bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen: öffentliche Einsichtnahme und schriftliche Einwendungen von jedermann, danach Anhörung mit Einladung von jedermann, der eine Einwendung eingebracht hat</li> <li>• Parteilstellung der Gemeinde und Nachbarn bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen</li> </ul>	§ 28 39a
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität
	<input type="checkbox"/> Luft	<input type="checkbox"/> Klima
	<input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/> Landschaft

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>INDUSTRIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Gewerbeordnung 1994</b>
Publikationsorgan:		<b>194/1994 idF. 53/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten mit zahlreichen Ausnahmen, wie z.B. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gewinnung von Wärme aus Biomasse etc.</li> </ul>	§§ 1-4
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen, Tierschutz</li> <li>• Genehmigung von Betriebsanlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>+ dabei Berücksichtigung des Nachbarschaftsschutzes vor Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder andere Ursachen</li> <li>+ Schutz vor Beeinträchtigung von Kirchen, Schulen, Kranken- und Kuranstalten oder anderer öffentlicher Interessen dienender Einrichtungen</li> <li>+ Gewässerschutz</li> <li>+ betriebliche Abfallwirtschaft</li> </ul> </li> </ul>	§§ 69-72 § 74  §§ 77 Abs. 4, 353
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	§ 353
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Art des Projektes: <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bezirksverwaltungsbehörde des Standortbezirks</li> <li>+ Landeshauptmann</li> <li>+ Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit</li> </ul> </li> </ul>	§§ 333-338
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung von Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anhörungsrecht der Gemeinde</li> <li>+ Parteistellung von Nachbarn</li> </ul> </li> </ul>	§ 355 § 356
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	
Anmerkungen: keine strategischen Pläne und Programme auf Gesetzesbasis, Entscheidung über Betriebsanlagengenehmigungen nach Vorliegen eines konkreten Projektes		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>INDUSTRIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen</b>
Publikationsorgan:		<b>380/1988 idF 115/1997</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ortsfeste Anlagen von Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden</li> <li>• höchstzulässige Menge luftverunreinigender Emissionen</li> </ul>	§ 1 Abs. 1, 5
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Emissionsvermeidung nach dem Stand der Technik</li> <li>• Immissionsbelastung zu schützender Güter so gering wie möglich halten bei nicht vermeidbaren Emissionen</li> <li>• Belastung der Umwelt sowie Gefährdung vermeiden</li> </ul>	§ 2 Abs. 1
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	§ 4 Abs. 2
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul>	§ 14
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektantrag 6 Wochen bekannt machen; schriftliche Einwendungen durch Nachbarn vorbringbar; jeder, der schriftliche Einwendung eingibt, hat Parteistellung; mündliche Verhandlung</li> </ul>	§ 4 Abs. 3, 4
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Projektbewilligung und Überwachung, keine Standortfrage, Auflagen für Betrieb		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>INDUSTRIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Mineralrohstoffgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>I 1999/38</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen</li> <li>• Suchen und Erforschen geologischer Strukturen</li> <li>• Aufbereiten gespeicherter Kohlenwasserstoffe</li> <li>• bergbautechnische Aspekte bei der Suche, Erforschung und Gewinnung geothermischer Energie</li> <li>• Einbringen von Stoffen in geologische Strukturen etc.</li> <li>• Führung des Bergbuches durch Bergbuchsgericht</li> </ul>	§ 2  §§ 40-43
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der öffentlichen Interessen am Naturschutz, Raumordnung etc. bei Verleihung von Bergwerksberechtigungen</li> <li>• Berücksichtigung von Folgenutzungen, Verkehr, Immissionen im Gewinnungsbetriebsplan</li> <li>• Regeln zur Untersagung der Genehmigung aus Raumordnungsgründen</li> <li>• Pflichten des Bergbauberechtigten u.a. Folgenutzung und Naturschutz</li> <li>• Schutzmaßnahmen für Umwelt und Gesundheit</li> <li>• Enteignung</li> </ul>	§ 25 Abs. 2  § 80 Abs. 2 Z. 8, 10, 11 § 82 § 109 § 181 § 149
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schurfberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe</li> <li>• Bergwerksberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe: Grubenmaß, Überschar, Grubenfeld</li> <li>• Speicherbewilligung:</li> <li>• Projektpläne: Arbeitsprogramme bei Schürfberechtigungen, Gewinnungsfeldern, Speicherbewilligungen für Erschließungs-, Untersuchungs- und Schurfarbeiten, Folgenutzung</li> <li>• Arbeitsprogramme für Erforschung, Untersuchung und Gewinnung bundeseigener mineralischer Rohstoffe</li> <li>• Projektplan: Gewinnungsbetriebsplan für Aufschluss und Abbau u.a. mit Lageplan, Folgenutzung, Abtransport, Immissionsschutz</li> <li>• Projektplan: Abschlussbetriebsplan für Einstellung der Gewinnung inkl. Schutz von Menschen und Umwelt</li> <li>• Projektpläne: Zusatzbewilligung von Bergbauanlagen</li> </ul>	§§ 8, 9 §§ 22, 23, 24, 26, 33  § 89 §§ 17, 91, 159  § 71  §§ 80, 82, 112, 113  § 54, 112, 114  § 119
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit</li> <li>• grundeigene mineralische Rohstoffe: 1. Instanz Bezirksverwaltungsbehörde, 2. Instanz Landeshauptmann</li> </ul>	§ 170 § 171
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bergwerksberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe: Grubenmaße: mündliche Verhandlung, Parteistellung der betroffenen Grundstückseigentümer, Land in Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes; bei Überscharen dasselbe Prozedere, mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben</li> <li>• Gewinnungsfeld für bundeseigene mineralische Rohstoffe: Parteistellung der betroffenen Grundeigentümer</li> <li>• Speicherbewilligung: Anhörung der geologischen Bundesanstalt und bestimmter Verwaltungsbehörden, eventuell Parteistellung der betroffenen Grundeigentümer</li> <li>• Gewinnungsbetriebsplan: Eigentümer der Abbaugrundstücke, Nachbarn</li> <li>• Abschlussbetriebsplan: Eigentümer der Abbaugrundstücke und Bergbaugebiete</li> <li>• Bergbauanlagen: mündliche Verhandlung inkl. Nachbarn</li> </ul>	§§ 29, 30  § 37  § 76  §§ 92, 93  § 116 § 58 § 119 Abs. 2, 6
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser
	<input checked="" type="checkbox"/> Luft	<input checked="" type="checkbox"/> Klima
	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität
	<input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Bergbaugebiete schließen andere Nutzungen aus		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>INDUSTRIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Rohrleitungsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>411/1975 idF 121/2000</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen sowie Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung und Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung zur Errichtung und Betriebsaufnahmegenehmigung</li> <li>• Konzession für die Errichtung von Rohrleitungsanlagen</li> <li>• Berücksichtigung der Wasserversorgung und der Walderhaltung bei der Konzessionserteilung</li> <li>• Vermeiden von Umweltbelastungen bei der Projektbewilligung (Technischer Bauentwurf)</li> <li>• Wiederherstellen des früheren Zustandes nach Einstellung des Betriebes</li> </ul>	§ 3 Abs. 2 §§ 5, 7, 8, 9 § 5 Abs. 1 Z. 7  § 20 Abs. 2  § 34
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne: Technischer Bauentwurf</li> </ul>	§ 18
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeshauptmann: Rohrleitung in einem Bundesland</li> <li>• Infrastrukturminister: Rohrleitungen in mehreren Bundesländern oder grenzüberschreitend</li> </ul>	§ 39
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektbewilligung: Kundmachung in den betroffenen Gemeinden, Einsichtnahme in den technischen Bauentwurf mindestens 2 Wochen, mündliche Verhandlung, Parteistellung jener, die spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Einwendung abgegeben haben.</li> </ul>	§§ 19, 23
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Projektbewilligung und Überwachung, Auflagen für Betriebe		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>VERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz 1971</b>		
Publikationsorgan: <b>286/1971 idF 142/2000</b>		
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung zu Bundesstraßen</li> <li>• Planung, Bau und Erhaltung von Bundesstraßen (unter Bedachtnahme auf u.a. Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit)</li> <li>• Schutz der Nachbarn (bei Planung und Bau von Bundesstraßen)</li> <li>• Bedachtnahme auf Wirtschaftlichkeit, Denkmalschutz und Umweltverträglichkeit</li> <li>• Bauverbotsbereiche</li> <li>• Bewirtschaftungseinschränkungen etc. bei angrenzenden Wäldern</li> <li>• Div. Anrainerverpflichtungen (z.B. Weideverbot, freier Wasserabfluß)</li> </ul>	§ 1 § 7 Abs. 1  § 7a § 4 Abs. 1 § 21 § 23 § 24
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesstraßenverzeichnis</li> <li>• Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen</li> <li>• Bundesstraßenbaugebiet</li> <li>• Bundesstraßenplanungsgebiet</li> </ul>	§ 1 Abs. 1, Verzeichnis 1-3 § 4  § 15 § 14
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmung des Straßenverlaufes, Auflassung und Ausbau von Straßenteilen: schriftliches Stellungnahmerecht von jedermann innerhalb der betroffenen Gemeinden</li> </ul>	§ 4 Abs. 5
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>VERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken</b>
Publikationsorgan:		<b>135/1989 idF 81/1999</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung bestehender oder geplanter Eisenbahnstrecken bzw. -streckenteile zu Hochleistungsstrecken</li> <li>• UVP</li> <li>• Neu-, Zu- und Umbauten, Gewinnung mineralischer Rohstoffe, Deponien etc. dürfen auf den von der künftigen HL-Streckentrasse betroffenen Grundstücksteilen nicht vorgenommen werden</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 § 3 Abs. 1 § 5 Abs. 1
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochleistungsstreckenverordnung</li> <li>• Trassenverordnung</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 § 3 Abs. 1
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochleistungsstreckenverordnung: Bundesregierung</li> <li>• Trassenverordnung: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 § 3 Abs. 1
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trassenverordnung abseits bestehender Bahntrassen: Bürgerbeteiligung nach dem UVP-Gesetz</li> </ul>	§ 3 Abs. 1
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>VERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Eisenbahngesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>60/1957 idF 166/1999</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau, Errichtung und Betrieb von Eisenbahnanlagen</li> <li>• Konzession für Errichtung und Betrieb einer Eisenbahnanlage</li> <li>• eisenbahnrechtliche Baugenehmigung</li> <li>• Bauverbotsbereiche</li> <li>• Gefährdungsbereiche</li> </ul>	§ 13 Abs. 1 § 17 §§ 32, 33 § 38 §§ 39, 40
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung des Eisenbahnvorhabens für die Konzession</li> <li>• Bauentwürfe für die eisenbahnrechtliche Baubewilligung</li> </ul>	§ 17 Abs. 2 § 32 Abs. 1
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Umfang der Eisenbahnanlage               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Verkehrsminister</li> <li>+ Landeshauptmann</li> <li>+ Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul> </li> </ul>	§ 12
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eisenbahnrechtl. Genehmigungsverfahren: öffentliche Auflage in der Gemeinde, Bauverhandlung, Parteistellung Betroffener</li> </ul>	§ 34
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>VERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Luftfahrtgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>253/1957 idF 194/1999</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung von Flugplätzen und Flugfeldern samt baulichen Anlagen</li> <li>• Sicherheitszonen</li> <li>• Beseitigung von Luftfahrthindernissen</li> <li>• Enteignungsrechte</li> </ul>	§§ 58, 59, 68, 69 § 86 §§ 85, 95, 96 §§ 97-100
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne zur Bewilligung</li> <li>• Sicherheitszonenplan laut Sicherheitszonenverordnung</li> </ul>	§ 69 §§ 89, 90
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung und Sicherheitszonenverordnung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ bei Zivilflughäfen der Verkehrsminister</li> <li>+ bei Flugfeldern der Landeshauptmann</li> <li>+ bei Militärflughäfen der Verteidigungsminister</li> </ul> </li> </ul>	§§ 68 Abs. 2, 87  § 82
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilflughäfen: Stellungnahme von Verteidigungsminister, Wirtschaftsminister, Landwirtschaftsminister; weiters von den berührten Ländern und Gemeinden sowie der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, des österr. Arbeiterkammertages sowie von Unternehmen bereits bewilligter Flughäfen</li> <li>• Flugfeld: Stellungnahme der Gemeinden, der Landwirtschaftskammer und des Verteidigungsministers</li> <li>• mündliche Verhandlung</li> <li>• Sicherheitszonenverordnung: Stellungnahme der Landesregierung</li> </ul>	§ 70 Abs. 2  § 70 Abs. 3  § 70 Abs. 4 § 87 Abs. 2
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>VERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>Schiffahrtsgesetz</b>		
Publikationsorgan: <b>62/1997 idF 9/1998</b>		
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliche fließende Gewässer und sonstige schiffbare Privatgewässer</li> </ul>	§ 1 Abs. 1, 2
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung von Wasserstraßen und deren Anforderungen</li> <li>• Treppelwege</li> <li>• Bewilligung von Schiffahrtsanlagen</li> <li>• Zwangsrechte für an Wasserstraßen angrenzende Grundstücke</li> </ul>	§ 15 § 36 § 47 §§ 61-65
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung von Wasserstraßen</li> <li>• Verordnung über die Anforderungen an die Wasserstraßen</li> <li>• Verordnung über Treppelwege</li> <li>• Projektpläne für Schiffahrtsanlagen</li> </ul>	§ 15 Abs. 1 § 15 Abs. 2 § 36 § 48
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Fall: <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie</li> <li>+ Bezirksverwaltungsbehörde</li> <li>+ Landeshauptmann oder Landesregierung</li> </ul> </li> </ul>	§§ 37, 49, 71
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhörung für die Bewilligung von Schiffahrtsanlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>+ wenn der Verkehrsminister zuständig ist, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der örtlich in Betracht kommende Landeshauptmann, die Standortgemeinde der Schiffahrtsanlage</li> <li>+ wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zuständig ist, die Landeswirtschaftskammer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Standortgemeinde</li> </ul> </li> </ul>	§ 49 Abs. 9
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Luft	<input type="checkbox"/> Klima
	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft
	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität	<input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Abfallwirtschaftsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>325/1990 idF 54/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>teilweise nicht gefährliche Abfälle</li> <li>Gefährliche Abfälle und Altöle</li> </ul>	§ 3 Abs. 2 § 3 Abs. 1
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen so gering wie möglich halten</li> <li>Schonung von Rohstoff- und Energiereserven</li> <li>Verbrauch von Deponievolumen so gering wie möglich</li> <li>Vorsorgeprinzip (nur Abfälle ohne Gefährdungspotential für nachfolgende Generationen)</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>siehe oben</li> <li>Erheben geeigneter Standorte für Anlagen (Duldungspflicht, Enteignung)</li> <li>Umweltverträglichkeitserklärung und -gutachten</li> </ul>	§ 26 Abs. 1, 2; § 27 § 26 Abs. 3
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundes- Abfallwirtschaftsplan (Bestandsaufnahme, Vorgaben zur Abfallvermeidung, -verwertung, -entsorgung; regionale Verteilung der Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle)</li> <li>Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle</li> <li>Projektpläne für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen bzw. Abfall- und Abfallbehandlungsanlagen</li> <li>Projektpläne zur Deponieerrichtung</li> <li>Abfallwirtschaftskonzept für zu bewilligende Anlagen, d.h. als Teil von Projektplänen</li> </ul>	§ 5  § 26 Abs. 3  § 29  § 30b §§ 9, 29
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</li> </ul>	§ 5 Abs.1
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anhörung von öffentlich rechtlichen Körperschaften bei der Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplanes (z.B. österr. Städte- und Gemeindebund)</li> <li>Abfallbehandlungsanlagen: schriftliche Stellungnahme der Personen innerhalb der Standortgemeinde und der angrenzenden Gemeinden</li> </ul>	§ 5 Abs. 1  § 26 Abs. 7
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>					
Verwaltungsbereich:		<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>			
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Altlastensanierungsgesetz</b>			
Publikationsorgan:		<b>299/1989 idF 63/2001</b>			
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund			
		Quelle:			
Zielsetzungen	• Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten	§ 1			
Raum- und Umweltrelevanz	• Sanierung von Altlasten	§ 1			
Pläne und Programme	• Verdachtsflächenkataster (Aufsuchen, Abschätzen, Bewerten und Prioritätenklassifizierung von Altlasten)	§ 13 Abs. 1			
	• Altlastenatlas (Erfassen der sicherungs- und sanierungsbedürftigen Verdachtsflächen)	§ 13 Abs. 2			
Behördenzuständigkeit	• Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Verdachtsflächenkataster, Altlastenatlas	§ 13			
	• Landeshauptmann: Sanierung	§ 17			
	• Bezirksverwaltungsbehörde: für sonstiges	§ 21			
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:				
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input checked="" type="checkbox"/> Luft	<input type="checkbox"/> Klima	<input type="checkbox"/> Landschaft
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität	<input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe		
Anmerkungen: Altlastenatlas dient als Grundlagenforschung für die Altlastensanierung bzw. schließt bestimmte Standorte für bestimmte Nutzungen zumindest temporär aus					

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>					
Verwaltungsbereich:		<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>			
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Wasserrechtsgesetz 1959</b>			
Publikationsorgan:		<b>215/1959 idF I 142/2001</b>			
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund			
		Quelle:			
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliches Wassergut</li> <li>• Gemeingebrauch des Wassers</li> <li>• Sicherung des Trink- und Nutzwasserbedarfs</li> <li>• Bewilligung von Bauten und Anlagen zur Wassernutzung</li> <li>• Grundwasserentnahme und deren Bewilligung</li> <li>• Laichschonstätten und Winterlager für Fische</li> <li>• bevorzugte Behandlung der Länder bei Wasserkraftausbau</li> <li>• Bewilligung der Wasserbenützung</li> <li>• Festlegung eines Höchst- und Niedrigstwasserstandes bei Triebwerken</li> <li>• Schutz der ökolog. Funktionsfähigkeit u. der Uferbereiche der Gewässer, des Grundwassers</li> <li>• Anlagen zur Lagerung und Leitung von wassergefährdenden Stoffen</li> <li>• Bewilligung von Deponien und Auflagen für Deponiebetrieb</li> <li>• Bewilligungspflicht für Gewinnung von Sand und Kies</li> <li>• bewilligungspflichtige Vorhaben: beeinträchtigen mittelbar und unmittelbar die Beschaffenheit der Gewässer</li> <li>• Indirekteinleiter</li> <li>• Reinhaltungspflicht</li> <li>• Emissions- und Immissionsregelungen</li> <li>• Bewilligung von Bauten und Anlagen wie Brücken, Steganlagen etc.</li> <li>• Bewilligung von Entwässerungsanlagen</li> <li>• Wasserwirtschaftliche Planung</li> <li>• Schutz- und Regulierungswasserbauten, Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmung</li> </ul>	§ 4 § 8 § 35 § 9 Abs. 1, 2 § 10, 11 § 15 Abs. 2, 3 § 18 § 21 § 23 § 30 § 31a § 31b § 31c § 32 § 32b § 33 §§ 33a, 33b §38 Abs. 1 § 40 § 55 §§ 41, 43			
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung</li> <li>• Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan</li> <li>• Sanierungspläne von Reinhalteverbänden</li> <li>• Hochwasserabflussgebiete</li> <li>• Sanierungsprogramm durch Verordnung des Landeshauptmanns</li> <li>• Programm zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser</li> <li>• Verordnung zur Erreichung einer bestimmten Wassergüte (Reinhalteverordnung)</li> <li>• Schongebietsverordnung des Landeshauptmanns</li> <li>• Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über Schutz von Wasserversorgungsanlagen</li> </ul>	§ 54 § 53 § 92 § 38 Abs. 3 § 33d § 33f § 33 Abs. 2 § 34 Abs. 2 § 34 Abs. 1			
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Fall</li> <li>+ Rahmenpläne, Rahmenverfügung: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</li> <li>+ Landeshauptmann</li> <li>+ Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul>	u.a. §§ 53, 54 § 33d § 34			
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung : Anhörung der betroffenen Länder</li> <li>• Sanierungsprogramm: Stellungnahme der Wasserberechtigten, Gemeinden, sonstigen öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen</li> <li>• vorläufige Überprüfung wasserrechtliche Bewilligung: Auflage der Verfahrensunterlagen im Ermessen der Gemeinde</li> <li>• wasserrechtliche Bewilligung: mündliche Verhandlung mit Grundeigentümern, Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten, Nutzungsberechtigten, Duldern von Zwangsrechten als Parteien</li> </ul>	§ 54 Abs. 1 § 33d Abs. 4 § 104 Abs. 3 § 102 Abs. 1			
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:				
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Luft	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen		<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität	<input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>TELEKOMMUNIKATION</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Telekommunikationsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>100/1997 idF 32/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Telekommunikationseinrichtungen (ausgenommen für Zwecke der Landesverteidigung, für Fernmeldebehörden)</li> </ul>	§ 2
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen durch Förderung des Wettbewerbs</li> </ul>	§ 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und Netzen zu Zwecken der Telekommunikation bewilligungsfrei</li> <li>• Nutzung von öffentlichem Gut bewilligungsfrei</li> <li>• Bei Errichtung und Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten müssen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein, bei der Gestaltung von Funkanlagen und Endgeräten ist auf die Erfordernisse des Umweltschutzes (u.a. fachgerechte Entsorgung) Bedacht zu nehmen</li> <li>• Duldungspflicht (bei Errichtung, Betrieb, Erweiterung oder Erneuerung von Telekommunikationslinien)</li> <li>• Enteignung</li> </ul>	§ 5 Abs. 1 § 6 § 67 Abs. 2 § 8 § 11
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frequenzbereichszuweisungsplan</li> <li>• Frequenznutzungsplan</li> <li>• Verordnung über die Frequenzuteilung: u.a. Standort, Kanalbandbreite, Modulationsverfahren, Sendeleistung, Feldstärkegrenzwerte und deren geographische und zeitliche Verteilung sowie Nutzungsbeschränkungen</li> </ul>	§ 47 § 48 § 49
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (Erstellung des Frequenznutzungsplans - Verordnung, Einstellung eines Betriebes), Fernmeldebehörde (Aufsicht, Treffen von Anordnungen)</li> </ul>	§§ 105, 106, 127
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Wasser
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input type="checkbox"/> Luft
	<input type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität	<input type="checkbox"/> Klima
	<input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>TELEKOMMUNIKATION</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Telekommunikationswegegesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>435/1929 idF 100/1997</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und Netzen zu Zwecken der Telekommunikation</li> <li>• Nutzung von öffentlichem Gut</li> <li>• Denkmal-, Heimat- und Naturschutz</li> <li>• Enteignung</li> </ul>	§ 1 Abs. 1  § 1 Abs. 4 § 6 § 12 ff.
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie</li> </ul>	§ 18
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Städterneuerungsgesetz (-novelle 1992)</b>
Publikationsorgan:		<b>287/1974 idF 421/1992</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung eines Gemeindegebietes bzw. eines Teiles eines Gemeindegebietes, das städtebauliche Missstände aufweist, zu einem Assanierungsgebiet</li> <li>• städtebauliche Missstände: mangelhafte Ausstattung der Wohnungen, Belichtung und Belüftung der Wohnungen, Beschaffenheit der Gebäude, Zugänglichkeit der Grundstücke, Maß der baulichen Nutzung, Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- bzw. Betriebs- und Arbeitsstätten, Einwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen, Rauch, Staub, Abgase, Gerüche, Wasser</li> <li>• Vorkaufsrecht der Gemeinde von Liegenschaften für öffentliche Zwecke</li> <li>• Grundverkäufe in Assanierungsgebieten bedürfen der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde</li> <li>• Enteignung von Grundstücken</li> <li>• Gewährung von Förderungen</li> </ul>	§ 1 Abs. 1  § 6 Abs. 2  § 8 Abs. 1 § 9 Abs. 2  § 10 §§ 33-36
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Assanierungs-Verordnung</li> </ul>	§ 5 Abs. 1
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung der Landesregierung auf Antrag der Gemeinde oder von mehr als der Hälfte der betroffenen Eigentümer</li> <li>• Bezirksverwaltungsbehörde:               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Grundverkäufe</li> <li>+ Erneuerungsgemeinschaft</li> </ul> </li> </ul>	§ 1 Abs. 1  § 9 § 32
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Auflage der beabsichtigten Erklärung zum Assanierungsgebiet in der Gemeinde, schriftliches Stellungnahmerecht der betroffenen Grundeigentümer, Nutzungsberechtigten und Bestandnehmer</li> <li>• Erneuerungsgemeinschaften der betroffenen Grundeigentümer</li> </ul>	§ 5 Abs. 6  § 12
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Bodenbeschaffungsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>288/1974</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Bund
		Quelle:
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Länder haben Vorsorge zu treffen, dass Gemeinden für die Errichtung von Häusern mit Klein- oder Mittelwohnungen oder von Heimen für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer oder betagte Menschen unbebaute Grundstücke beschaffen</li> <li>• Beschaffung baureifer Grundstücke bzw. von Grundstücken, welche baureif gemacht werden können</li> </ul>	§ 1  § 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung von Bodenbeschaffungsgebieten</li> <li>• Enteignung möglich</li> </ul>	§ 5 Abs. 3 §§ 7 - 25
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbeschaffungsgebiete</li> <li>• Baupläne und Baubeschreibungen</li> </ul>	§ 5 Abs. 3 § 9 Abs. 2
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung der Landesregierung über den Wohnungsbedarf auf Antrag der Gemeinde</li> <li>• Verordnung der Gemeinde, dass dieses Gesetz innerhalb der Gemeinde Anwendung findet</li> </ul>	§ 5 Abs. 2  § 5 Abs. 3
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Wasser
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Luft	<input type="checkbox"/> Klima
	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft
	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität	<input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>					
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>			
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979</b>			
Publikationsorgan:		<b>73/1979 idF 86/2001</b>			
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ			
		Quelle:			
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft</li> <li>• Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</li> <li>• Beseitigung von Mängeln in der Agrarstruktur</li> </ul>	§ 1			
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenlegung, Flurbereinigung, Agrargemeinschaften in OÖ</li> <li>• Änderung der Besitz-, Benutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse</li> <li>• geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraums unter Bedachtnahme der Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 OÖ-ROG</li> <li>• Anstreben von ökologischen Maßnahmen wie vor allem die Erhaltung, Neustrukturierung und Neuschaffung von Ökoverbundsystemen</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft mit Ausräumung, Melioration, Entwässerung etc., gelände- oder landschaftsgestaltende Maßnahmen</li> <li>• UVP</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 § 15 Abs. 1  §§ 15, 16  §§ 102a, 102b			
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenlegungsplan: (Bescheid) planliche Darstellung der neuen Flureinteilung, Abfindungsberechnung, Abfindungsausweis etc.</li> <li>• Flurbereinigungsplan (Bescheid) Inhalt s.o.</li> <li>• Teilungsplan: zur Teilung von Agrargemeinschaften</li> </ul>	§ 21 Abs. 2  § 29 § 63			
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarbehörde</li> </ul>	§§ 102, 103			
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteistellung aller betroffenen Grundbesitzer</li> <li>• UVP: oö. Umweltschutzbehörde</li> </ul>	§ 89			
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:				
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input checked="" type="checkbox"/> Luft	<input checked="" type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaft
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität	<input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>2/1953 idF 86/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzungsregulierung, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten</li> <li>• UVP für die Trennung von Wald und Weide</li> </ul>	§ 1 §§ 40a, 40b
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne: <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Ergänzungsregulierung, Regulierung und Sicherung der Nutzungsrechten (holz- und Streubezugsrechte, Weiderechte)</li> <li>+ Trennung von Wald und Weide</li> <li>+ Ablösung von Nutzungsrechten</li> <li>+ Sicherung von Nutzungsrechten</li> <li>+ Nutzungsplan: Plan über die Nutzung der mit Nutzungsrechten belasteten Grundstücke</li> </ul> </li> </ul>	§§ 8, 13, 17  § 16 §§ 18-21 § 31 § 32
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarbehörde</li> </ul>	§ 39
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• agrarbehördliches Verfahren: Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften oder anderwertiger Träger von Rechten und Pflichten nach diesem Landesgesetz</li> <li>• UVP: Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften, Oö. Umweltanwaltschaft, Standortgemeinde</li> </ul>	§ 41  § 40b Abs. 8
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Gesetz über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen</b>
Publikationsorgan:		<b>29/1970 idF 29/1995</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung und Erhaltung wirtschaftlich leistungsfähiger Betriebe</li> </ul>	§ 1 Abs. 2
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung von Betrieben</li> <li>• Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden</li> <li>• Aufstockung bestehender Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Anteilsrechten</li> <li>• Finanzierung der Maßnahmen durch den landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oö.</li> </ul>	§ 2 Abs. 1 Z. 1-7  §§ 15-19
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarbezirksbehörde</li> </ul>	§ 20
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteistellung aller betroffenen Grundeigentümer und Personen mit dinglichen Rechten</li> <li>• Siedlungsgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit</li> <li>• Stellungnahme der Oö. Landwirtschaftskammer zu den Projekten</li> </ul>	§ 5 § 6 § 4 Abs. 6
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: nur Projektpläne		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Jagdgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>32/1964 idF 40/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wildgehege als große, abgezaunte Bereiche</li> <li>• Bewilligung von Tiergärten</li> <li>• Regelung des Wildbestandes, Abschusspläne</li> <li>• Schutz des Wildes</li> <li>• Wildwintergatter</li> <li>• Wildschadensverhütung</li> </ul>	§ 6a § 6b §§ 49, 50 § 56 § 56b § 64
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschusspläne</li> <li>• Projektpläne für Tiergärten etc.</li> </ul>	§ 50 § 6b
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul>	§ 5
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung von Tiergärten, Wildgehegen etc.: Anhörung der Standortgemeinde, des Jagdausschusses und des Jagdausübungsberechtigten</li> </ul>	§ 6a Abs. 4
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
	Anmerkungen: keine strategischen Standortentscheidungen, Bewilligung von Gehegen, Tiergärten etc. nach Projektvorlage	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>NÖ. Güter- und Seilwege-Landesgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>6620</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land NÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• landwirtschaftliche Bringungsrechte und Bringungsanlagen</li> <li>• Errichtung von Wegen und Materialseilbahnen</li> <li>• Benützung fremden Eigentums, Enteignung</li> <li>• Bewilligung von Bringungsanlagen</li> </ul>	§ 1 §§ 4, 6 §§ 3, 8 § 5
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	§ 5
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agrarbezirksbehörde</li> </ul>	§ 29
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bringungs- und Erhaltungsgemeinschaften der beteiligten Grundeigentümer</li> </ul>	§§ 15, 24, 25
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: keine strategische Planung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>NÖ. Weinbaugesetz 1974</b>		
Publikationsorgan: <b>6150-6</b>		
Gesetzgebende Körperschaft: <b>Land NÖ</b>		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weinbaufluren, Neu,- Nach- und Wiederbepflanzung, sortenmäßige Beschränkung des Weinbaus, Weinbauaufsicht</li> <li>• Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung</li> <li>• Ermöglichen od. Verbot der Auspflanzung von Weinstöcken, Standortbestimmung durch Weinbaufluren</li> <li>• Beschränkung der verwendeten Sorten</li> </ul>	einzelne Abschnitte  § 6 Abs. 1  § 14
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weinbaufluren (Verordnung)</li> </ul>	§ 1
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul>	u.a. §§ 1, 16
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhörung der betroffenen Gemeinden, Landes-Landwirtschaftskammer und der Agrarbehörde, sofern im betreffenden Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist</li> </ul>	§ 6
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>FORSTWIRTSCHAFT</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>OÖ. Waldteilungsgesetz</b>		
Publikationsorgan: <b>28/1978 idF 80/1979</b>		
Gesetzgebende Körperschaft: <b>Land OÖ</b>		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	• Änderung der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Wald	§§ 1,2
Pläne und Programme	• Waldteilungsbescheid • Pläne über die beabsichtigte Grundaufteilung	§ 2 Abs. 1 § 6
Behördenzuständigkeit	• Bezirksverwaltungsbehörde	§ 2 Abs. 1
Öffentlichkeitsbeteiligung	• Parteistellung: Grundbesitzer, Pächter, dinglich Berechtigte • Anhörung der Gemeinde	§ 4
SUP-Relevanz <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe Anmerkungen: keine Standortfragen, Änderung des Besitzes im Bestand	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>FISCHEREI</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Fischereigesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>60/1983 idF 90/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechtigung, Wassertiere zu hegen, zu fangen und sich anzueignen</li> <li>• Zuweisung von Fischereirechten</li> <li>• Fischereibuch</li> <li>• Fischereiordnung</li> <li>• fischereiwirtschaftliche Maßnahmen (Bewirtschaftung, Besatz, Überfischung, nicht-heimische Wassertiere)</li> <li>• Bewilligung von Fischzuchtbetrieben</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 § 4 § 7 § 11 §§ 8-10 §§ 12-15
Pläne und Programme	• keine	
Behördenzuständigkeit	• je nach Fall Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde	§ 47
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: keine Projekte, Pläne und Programme, die über Standorte etc. bestimmen		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ENERGIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>88/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugung, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in OÖ.</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung kostengünstiger elektr. Energie in hoher Qualität</li> <li>• Marktorganisation für die E-Wirtschaft gemäß EU-Recht</li> <li>• Steigerung erneuerbarer Energieträger</li> <li>• Umweltschutz und Bevölkerungsschutz vor Gefährdungen aus Stromerzeugungsanlagen</li> <li>• bestmögliche Energieeffizienz</li> <li>• Hintanhaltung des Imports von Atomstrom</li> </ul>	§ 3
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligungspflicht bei Errichtung und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen</li> <li>• Abnahmepflicht von Netzbetreibern für Strom aus Ökoanlagen, Kleinwasserkraftwerken und Kraft-Wärme-Kopplungen</li> </ul>	§ 6 §§ 55 - 57
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> <li>• Fahrplan</li> </ul>	§ 7 § 2 Z 19, 27, 53
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung, kann Zuständigkeit an Bezirksverwaltungsbehörde abgeben</li> </ul>	§ 71
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteistellung im Bewilligungsverfahren für Anlagen u.a. von Nachbarn, Standortgemeinde, Umweltschutz</li> </ul>	§ 8
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	Anmerkungen: keine strategische Planung, lediglich Einzelbewilligungen	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ENERGIE</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Starkstromwegegesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>1/1971 idF 20/1999</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektr. Starkstromleitungen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Betriebsbewilligung von Stromleitungen, Umspannwerken, Umform- und Schaltstationen</li> <li>• dabei Berücksichtigung von Erfordernissen der Landeskultur, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes etc.</li> <li>• Leitungsrechte und Enteignung</li> </ul>	§§ 3 – 10  §§ 11 – 21
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	§ 6
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung, kann Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigen</li> </ul>	§ 22
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhörung der in den Bereichen Landeskultur, Forstwesen, Wildbach- und Lawinerverbauung, Raumplanung, Natur- und Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Wasserrecht, öffentlicher Verkehr, sonstige öffentliche Versorgung, Landesverteidigung, Sicherheit des Luftraumes und Dienstnehmerschutz betroffenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften</li> <li>• Parteistellung der OÖ. Umweltschutzkommission</li> </ul>	§ 7 Abs. 1  § 7 Abs. 3
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: keine Pläne und Programme auf Gesetzesbasis, jedoch signifikante Umweltauswirkungen, Festlegung von Standorten für Stromleitungen etc. samt Betriebs- und Nebenanlagen		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>VERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Straßengesetz 1991</b>
Publikationsorgan:		<b>84/1991 idF 102/1999</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltung von öffentl. Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen</li> </ul>	§ 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbau, Verkehrserschließung; neg. Umweltwirkungen des MIV</li> <li>• Planung, Bau, Erhaltung von Straßen: Umweltbericht (möglichst Schonung der Natur, des Landschaftsbildes, des Bodens, Wassers, der Luft, Beeinträchtigung der Nachbarn etc.)</li> <li>• straßenrechtliche Bewilligung</li> </ul>	3. Hauptstück § 13  §§ 31,32
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen</li> <li>• Straßenverzeichnis</li> <li>• Projektpläne der Straßen</li> <li>• Straßenplanungsgebiet für Verkehrsflächen des Landes</li> </ul>	§ 11 § 9 § 31 Abs. 4 § 33
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsflächen der Gemeinde: Verordnung des Bürgermeisters od. Gemeinderates (Statutarstädte: Magistrat)</li> <li>• Gemeindestraßen über mehrere Gemeinden, Enteignungen für Gemeindestraßen: Bezirksverwaltungsbehörde</li> <li>• Landesstraßen: Landesregierung</li> </ul>	§§ 3, 11
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widmung für Gemeingebrauch und Einreihung in Straßengattung: Auflage von Plan und Umweltbericht; schriftliche Einwendung von jedermann, der Interesse glaubhaft machen kann</li> <li>• Straßenrechtliche Bewilligung für den Straßenbau: öffentliche Einsichtnahme, Parteistellung der betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb 50 m (bei Landesstraßen), 25 m (bei Gemeindestraßen), Umweltschlichtung; mündliche Verhandlung</li> </ul>	§ 11 Abs. 6, 7  § 31 Abs. 3 - 5
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997</b>
Publikationsorgan:		<b>86/1997 idF 90/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung und Behandlung von ungefährlichen Abfällen</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallvermeidung</li> <li>• Abfallverwertung</li> <li>• Abfallentsorgung</li> </ul>	§ 3
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung von Menschen, Tieren, Pflanzen hintanhalten</li> <li>• Verunreinigung von Boden, Luft, Wasser minimieren</li> <li>• Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz berücksichtigen</li> <li>• Standorte von Abfallbehandlungsanlagen und Sammeleinrichtungen</li> <li>• Organisation der Sammlung, Verwertung und Entsorgung</li> </ul>	§ 4 § 21 § 15
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landes-Abfallwirtschaftsplan: u.a. Abfallbehandlungsanlagen und deren Standorte, Bedarf an regionalen od. überregionalen Abfallbehandlungsanlagen, Organisation der Sammlung, Abfuhr und Behandlung der Abfälle</li> <li>• Regionale Abfallwirtschaftskonzepte: regionaler Bedarf an Abfallbehandlungsanlagen, Organisation der Altstoffsammlung (Altstoffsammelzentren), Hausabfälle, sperrige Abfälle, Gewerbeabfälle, biogene Abfälle, Kompostierung</li> </ul>	§ 41 § 42
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landes-Abfallwirtschaftsplan: VO der Landesregierung</li> <li>• Regionale Abfallwirtschaftskonzepte: VO der Bezirksabfallverbände und der Städte mit eig. Statut</li> <li>• Anlagenbewilligung: Landesregierung</li> </ul>	§ 41 Abs.1 § 42 § 23
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landes-Abfallwirtschaftsplan: Anhörung der öffentl.-rechtl. Körperschaften und Interessenvertretungen</li> <li>• Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen: öffentliche Auflage des Verordnungsentwurfes und Stellungnahmerecht von jedermann innerhalb der Standortgemeinde und der angrenzenden Gemeinden</li> <li>• abfallrechtliche Anlagengenehmigung: Parteistellung der Grundeigentümer von möglicherweise beeinträchtigten Grundstücken</li> </ul>	§ 41 Abs. 1 § 21 Abs. 3, 4 § 24
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>ÖÖ. Wasserversorgungsgesetz</b>		
Publikationsorgan: <b>24/1997</b>		
Gesetzgebende Körperschaft: <b>Land OÖ</b>		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschlußzwang an gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen</li> <li>• Regelung der Bedingungen des Wasserbezuges durch Verordnung der Gemeinde</li> </ul>	§ 1 § 4 Abs. 1-3
Pläne und Programme	• keine	
Behördenzuständigkeit	• Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde	§§ 4, 7
SUP-Relevanz <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe Anmerkungen: organisatorische Regelungen	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>FREMDENERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>OÖ. Campingplatzgesetz</b>		
Publikationsorgan: <b>49/1967 idF 90/2001</b>		
Gesetzgebende Körperschaft: <b>Land OÖ</b>		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehr, Lärm, etc. von Freizeiteinrichtungen, touristische Infrastruktur</li> <li>• Auswahl geeigneter Grundstücke</li> <li>• Wahren von Fremdenverkehrs- und Naturschutzinteressen</li> </ul>	§ 3 § 7
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektpläne</li> </ul>	§ 6
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung: Bezirksverwaltungsbehörde</li> </ul>	§ 1 Abs. 2
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteistellung im mündlichen Verfahren für Grundstückseigentümer im 50 m Umkreis</li> </ul>	§ 6 Abs. 2, 3
SUP-Relevanz <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe Anmerkungen: Klärung der Standortfrage im Flächenwidmungsplan, keine Pläne und Programme auf Gesetzesbasis ausgenommen Einzelprojekte	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>FREMDENERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Heilvorkommen- und Kurortgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>47/1961 idF 15/1997</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heilvorkommen: ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die ohne Veränderung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung haben</li> <li>• Kurorte, Kureinrichtungen: Nutzung von Heilvorkommen</li> <li>• Anerkennung von Heilvorkommen</li> <li>• Nutzungsbewilligung</li> <li>• Anerkennung als Kurort</li> <li>• Schutz vor Lärm, Staub, Geruch</li> <li>• Enteignungsrechte</li> </ul>	§ 1 Abs. 1-5  § 1 Abs. 6, 7 §§ 2-5 § 6 §§ 8, 9 § 25 §§ 26, 27
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung von Heilvorkommen (Bescheid)</li> <li>• Anerkennung als Kurort (Bescheid)</li> <li>• Projektpläne über Kureinrichtungen und -anstalten</li> <li>• Kurbezirk (Verordnung): Gebiet, auf dem die Einrichtungen zur Nutzung des Heilvorkommens liegen</li> </ul>	§ 2 § 8 § 11 Abs. 3 § 19 Abs. 1, 2
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ für die Bescheide zur Anerkennung von Heilvorkommen, Kurorten</li> <li>+ für die Verordnung von Kurbezirken</li> <li>+ Betriebsbewilligungen von Kuranstalten und -einrichtungen</li> </ul> </li> </ul>	§§ 2, 8 § 19 § 11
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: Heilvorkommen ist Voraussetzung für die Anerkennung von Kurorten und die Errichtung von Kureinrichtungen; ermöglichen touristische Entwicklungen; Einleitung von Verfahren von Amts wegen möglich (§ 2 Abs. 2)		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>FREMDENERKEHR</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Tourismusgesetz 1990</b>
Publikationsorgan:		<b>81/1989 idF 68/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung von Tourismuskonzepten auf regionaler (durch die Tourismusregion) und Landesebene (durch den Tourismuslandesverband)</li> <li>• Tourismusregionen (Körperschaften öffentlichen Rechts): Einrichtung und Betrieb von überörtlichen Tourismuseinrichtungen und Anlagen (durch Landesverband)</li> <li>• Einräumung von Benutzungsrechten für Bergbahnen, Schutzhütten, Skipisten, Langlaufloipen, Sprungschanzen etc.</li> <li>• Ödland oberhalb Baumgrenze und außerhalb Weidegebiet für Fußwanderverkehr frei</li> <li>• Wege zu Tourismuszielen sind per Bescheid der Landesregierung zu öffnen</li> </ul>	Quelle: § 24 Abs. 1-5 (regional), § 27 Abs. 3 (Land) § 46 §47
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tourismus- und Marketingkonzepte + auf regionaler und + Landesebene</li> </ul>	§ 24 Abs. 5 Z 4 § 27 Abs. 3 Z 3
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung: Konstituierung der Tourismusverbände, Tourismusregionen, Tourismuslandesverband</li> <li>• Landesregierung: Aufsicht über die Tourismusverbände, Tourismusregionen, den Tourismuslandesverband</li> <li>• Landesregierung: Einräumung von Benutzungsrechten</li> </ul>	§§ 4, 24, 27 § 29 § 46, 47
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einräumung von Zwangsrechten: Anhörung der Gemeinde, des Landestourismusverbandes, betroffenen Tourismusregion, Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer</li> </ul>	§ 46 Abs. 1
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	
Anmerkungen: keine Annahme durch Behörden, Verfahren in ROG, Naturschutzgesetz etc., jedoch strategische Entscheidung für Tourismusentwicklung auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene, Errichtung von Bauten und Anlagen für den Tourismus		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>79/1999</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirtschaftliche Kulturflächen und Almen in OÖ</li> <li>Neuaufforstungsflächen</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltige Sicherung einer leistungsfähigen Almwirtschaft</li> <li>Entwicklung der Almen als Lebens-, Natur-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturraum</li> <li>Geordnete Neuaufforstung von Grundstücken zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Raumordnung</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 Z 1-3
Raum- und Umweltrelevanz	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>Almschutz und Almentwicklung: Sicherung der Nutz-, Erholungs-, Wohlfahrts- und Schutzfunktion, ökolog. Wirkungen</li> <li>Neuaufforstung: auf im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Flächen</li> </ul>	§ 3 Abs. 1 Z 2 § 10 Abs. 1 Z 1
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Projektpläne für Neuaufforstung und Almregulierung</li> <li>Planung der Almverhältnisse durch Agrarbezirksbehörde</li> </ul>	§§ 3, 10 § 3 Abs. 2 Z 1
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuaufforstung: Bürgermeister; konkludente Annahme binnen 8 Wochen nach Anzeige einer Neuaufforstung unter 2 ha, über 2 ha: Flächenwidmungsplan inkl. Verfahren</li> <li>Almbewirtschaftung: Agrarbehörde</li> </ul>	§ 10 § 8
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuaufforstung: Anhörung der Eigentümer der an das/die betroffenen Grundstücke angrenzenden Grundstücke</li> </ul>	§ 10 Abs. 2
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	
	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994</b>
Publikationsorgan:		<b>88/1994 idF 93/1996</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zivilrechtlicher Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Baugrundstücken etc.</li> </ul>	§ 1 Abs. 2-3
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahren der Interessen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, an einer geordneten Siedlungsentwicklung, einer leistungsfähigen Landwirtschaft, einer leistungsfähigen Wirtschaft, an der Sicherung von Bodenreserven zur Begründung von Hauptwohnsitzen, an einem sparsamen Einsatz von Grund und Boden beim Verkehr mit Grundstücken</li> </ul>	§ 1 Abs. 1
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt einer leistungsfähigen Landwirtschaft, Vermeiden von Großgrundbesitz, Vermeiden von Grundkauf zu spekulativen Zwecken</li> <li>• Erwerb bzw. Übertragung von Baugrund, Baurechten etc.</li> <li>• Genehmigungsgebiete zur Vermeidung von Ferienwohnsitzen</li> </ul>	§ 4 Abs. 2, 6 § 6 § 7
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über Genehmigungsgebiete für bestimmte Rechtserwerbe</li> </ul>	§ 7 Abs. 1
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung für Verordnung über Genehmigungsgebiete</li> <li>• Bezirks- und Landesgrundverkehrskommission</li> </ul>	§ 7 Abs. 1 § 25
Öffentlichkeitsbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie des Raumordnungsbeirates</li> </ul>	§ 7 Abs. 5
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf: <input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe Anmerkungen: keine direkten Umweltauswirkungen, keine strategischen Entscheidungen über Standorte	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>ÖÖ. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz</b>
Publikationsorgan:		<b>57/1950 idF 10/1962</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung eines Wohnungs- und Siedlungsfonds</li> <li>• Gewährung von Fondshilfen für Schaffung von neuem Wohnraum, Sanierung bestehenden Wohnraumes, Förderung des Siedlungswesens</li> <li>• Finanzielle Unterstützung von Wohnbauvorhaben</li> </ul>	§ 1 §§ 1, 3 § 4 Abs. 2
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung</li> </ul>	§ 5
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Klima <input type="checkbox"/> Landschaft <input type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: keine Pläne, Programme lediglich Gewährung von Förderungen		

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage: <b>OÖ. Raumordnungsgesetz 1994</b> : <b>114/1993 idF 60/2000</b>		
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Geltungsbereich	• Raumordnung in OÖ, Gesamttraum und Teilräume vorausschauend planmäßig gestalten	§ 1 Abs. 1, 2
Zielsetzungen	• Schutz der Umwelt, Sicherung od. Verbesserung der Lebensverhältnisse, kulturelle Entfaltung, Siedlungsstruktur, leistungsfähige Wirtschaft, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Erholungsflächen etc.	§ 2 Abs. 1 Z 1-10
Raum- und Umweltrelevanz	• Räuml. Ordnung des Gesamttraumes und seiner Teilräume • Schutz der Umwelt • Vermeidung landschaftsschädigender Eingriffe • Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes • u.v.m.	§ 1 Abs. 2 § 2 Abs. 1 Z 1 § 2 Abs. 1 Z 7 § 2 Abs. 1 Z 10
Pläne und Programme	• Überörtlich: Raumordnungsprogramme • Örtlich: Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept, Bebauungsplan	§§ 11 – 14 §§ 18, 31
Behördenzuständigkeit	• Überörtlich: Verordnung des Landes • Örtlich: Verordnung der Gemeinde nach Bürgerbeteiligung und Aufsichtsverfahren	§§ 11 Abs. 1, 13 §§ 33, 34
Öffentlichkeitsbeteiligung	• Überörtlich: + Mitwirkungsrechte öffentl. rechtl. Körperschaften • Örtlich: + Entwicklungskonzept: geeignete Einbeziehung der Bürger aus Sicht der Gemeinde + Flächenwidmungsplan: Auflageverfahren, schriftl. Stellungnahme der Bürger (mit glaubhaftem Interesse)	§ 13  § 18 Abs. 2 § 33
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input checked="" type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u.kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsbereichen</b>		
Verwaltungsbereich:		<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Name der beispielhaften Rechtsgrundlage:		<b>OÖ. Wohnbauförderungsgesetz 1993</b>
Publikationsorgan:		<b>6/1993 idF 94/2001</b>
Gesetzgebende Körperschaft:		Land OÖ
		Quelle:
Raum- und Umweltrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der:               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen</li> <li>+ Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen</li> <li>+ qualitative Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes</li> </ul> </li> <li>• Förderung von maximal 150m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Wohnung, keine Förderung von durch Lärm oder Schadstoffe unmittelbar beeinflussten Grundstücken</li> <li>• Qualitative Verbesserung: Maßnahmen zur optimalen Energienutzung, umweltschonende Bauweise, Infrastruktur, Wohnumfeld, örtliche Baukultur</li> </ul>	<p>§ 1 Abs. 1</p> <p>§ 6 Abs. 2, 6</p> <p>§ 18</p>
Pläne und Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Wohnbauprogramms durch das Land unter Berücksichtigung des Wohnungsbedarfes, der verfügbaren Förderungsmittel, Berücksichtigung von regionalen, wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen</li> <li>• Sonderwohnbauprogramm zur Behebung einer Wohnungsnot</li> </ul>	<p>§ 5</p> <p>§ 22</p>
Behördenzuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesregierung</li> </ul>	§ 33
SUP-Relevanz	materielle Kriterien - potenzielle Auswirkungen der Regelungsgegenstände auf:	
<input type="checkbox"/> weiter zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input checked="" type="checkbox"/> Klima <input checked="" type="checkbox"/> Landschaft	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht SUP-relevant	<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit des Menschen <input checked="" type="checkbox"/> Fauna u. Flora, Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Sachgüter u. kulturelles Erbe	
Anmerkungen: betrifft finanzielle Unterstützung für Einzelobjekte, Finanzplanung		

# **Anhang III – Checkliste 2**

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Plan oder Programm:	<b>Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Flurverfassungs-Grundsatzgesetz BGBl. 39/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	x
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsplan Flurverfassungs-Grundsatzgesetz BGBl. 39/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
lw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung; oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: kein Erfordernis durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, Zusammenlegungs- und Flurbereinigungspläne sind selbst UVP-pflichtige Projekte		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: FORSTWIRTSCHAFT</b>	
Plan oder Programm: <b>Waldentwicklungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	x
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Waldentwicklungsplan Forstgesetz BGBl. 415/1996	zutreffend
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung; oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>FORSTWIRTSCHAFT</b>
Plan oder Programm:	<b>Waldfachplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	x
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Waldfachplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung; oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: FORSTWIRTSCHAFT</b>	
<b>Plan oder Programm: Gefahrenzonenplan</b> <b>Gesetzesgrundlage: Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	x
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme- und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Gefahrenzonenplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; Darstellung der naturräumlichen Gefahren, schafft aktiv keinen Rahmen für Projekte, sondern fließt in die Flächenwidmungsplanung etc. ein.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: FORSTWIRTSCHAFT</b>	
Plan oder Programm: <b>Fällungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	x
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme- und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Fällungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Forstgesetz BGBl. 415/1996</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Plan stellt eine Sammelprojektbewilligung dar	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>Energie</b>
Plan oder Programm:	<b>Fahrplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>121/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Fahrplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>121/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>INDUSTRIE</b>
Plan oder Programm:	<b>Schufberechtigung</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 1999/38</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	x
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Schurfberechtigung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 1999/38</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Die Schurfberechtigung ermächtigt zum Aufsuchen und Erforschen von bergfreien mineralischen Rohstoffen bzw. zur Untersuchung auf Abbauwürdigkeit und daher ein Instrument der Grundlagenuntersuchung, nicht der Planung.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>INDUSTRIE</b>	
Plan oder Programm: <b>Bergwerksberechtigung: Grubenmaß, Überschar</b> Gesetzesgrundlage: <b>Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 1999/38</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
b) Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	x
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Bergwerksberechtigung: Grubenmaß, Überschar</b> Gesetzesgrundlage: <b>Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 1999/38</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	x
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	x
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Bergwerksberechtigungen haben Projektcharakter und sind daher keine Pläne oder Programme im Sinne der SUP-RL.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>INDUSTRIE</b>
Plan oder Programm:	<b>Speicherbewilligung</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 1999/38</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme Kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Speicherbewilligung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 1999/38</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	x
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	x
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Speicherbewilligungen beinhalten ein Arbeitsprogramm zur Durchführung der Arbeiten und stellen somit selbst bereits Projekte dar.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>VERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Bestimmung des Straßenverlaufs, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	x
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Bestimmung des Straßenverlaufs, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen 142/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Bundesstraßenverzeichnis</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	x
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Bundesstraßenverzeichnis</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Bundesstraßenbaugesetz</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Bundesstraßenbaugebiet</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Sicherung bereits geplanter Straßentrassen	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Bundesstraßenplanungsgebiet</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Bundesstraßenplanungsgebiet</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesstraßengesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Freihalten von Gebieten von weiterer Bebauung, in denen Bundesstraßen geplant werden könnten, welche im Bundesstraßenverzeichnis verordnet sind.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>VERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Hochleistungsstreckenverordnung</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken BGBl. 81/1999</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	x
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Hochleistungsstreckenverordnung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken BGBl. 81/1999</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>VERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Trassenverordnung für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken BGBl. 81/1999</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	x
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Trassenverordnung für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken BGBl. 81/1999</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: Trassenverordnung basiert auf einem UVP-pflichtigen Projekt		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Sicherheitszonenplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Luffahrtgesetz BGBl. 105/1999</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Sicherheitszonenplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Luftfahrtgesetz BGBl. 105/1999</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: der Sicherheitszonenplan setzt aktiv keinen Rahmen für Projekte, die Umsetzung von Beschränkungen erfolgt z.B. im Rahmen von Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen bzw. bei Einzelbewilligungen (z.B. Beschränkung von Gebäudehöhen)	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>VERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Festlegung von Wasserstraßen</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Schiffahrtsgesetz BGBl. 62/1997</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Festlegung von Wasserstraßen Schiffahrtsgesetz BGBl. 62/1997	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Verordnung über Treppelwege</b> Gesetzesgrundlage: <b>Schiffahrtsgesetz BGBl. 62/1997</b>	zutreffend
<b>Verfahren</b>	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme- und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Verordnung über Treppelwege Schiffahrtsgesetz BGBl. 62/1997	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: Treppelwege sind Einrichtungen zum Betrieb von Wasserstraßen. Eine SUP für Treppelwege wäre eine Doppelprüfung, da Wasserstraßen ohnehin SUP-pflichtig sind. Die Verordnung legt den Verlauf der Treppelwege fest, und hat den Charakter einer Projektbewilligung. Weiters ist eine signifikante Umweltwirkung unwahrscheinlich.		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Bundesabfallwirtschaftsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. 54/2001</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	x
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Bundesabfallwirtschaftsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. 54/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Standortverordnung für Abfallbehandlungsanlagen</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. 54/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Standortverordnung für Abfallbehandlungsanlagen</b> Gesetzesgrundlage: <b>Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. 54/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Die Standortverordnung von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle basiert auf einem UVP-pflichtigen Projekt	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Altlastenatlas</b> Gesetzesgrundlage: <b>Altlastensanierungsgesetz BGBl. 63/2001</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	x
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Altlastenatlas</b> Gesetzesgrundlage: <b>Altlastensanierungsgesetz BGBl. 63/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: positive Umweltauswirkungen, Zweck ist der Schutz von Umweltmedien, lediglich fachliche Grundlage für weitere Planungen und Projekte	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Verdachtsflächenkataster</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Altlastensanierungsgesetz BGBl. 63/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	x
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Verdachtsflächenkataster</b> Gesetzesgrundlage: <b>Altlastensanierungsgesetz BGBl. 63/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: positive Umweltauswirkungen, Zweck ist der Schutz von Umweltmedien, lediglich Grundlage für den Altlastenatlas	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	x
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	x
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	x
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		x
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen: keine Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	x
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	x
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	x
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		x
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Sanierungspläne von Reinhaltverbänden</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	x
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Sanierungspläne von Reinhalteverbänden</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	x
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: keine Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Hochwasserabflussgebiete</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Hochwasserabflussgebiete</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; Darstellung der naturräumlichen Gefahren, schafft aktiv keinen Rahmen für Projekte, sondern fließt in die Flächenwidmungsplanung etc. ein.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Sanierungsprogramme für Gewässer</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme Kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	x
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Sanierungsprogramme für Gewässer Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		x
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Grundwasserschwellenwertverordnung</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Grundwasserschwellenwertverordnung Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
lw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>	
<b>Plan oder Programm:</b>	<b>Verordnung über den allgemeinen Rahmen für Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser</b>
<b>Gesetzesgrundlage:</b>	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
<b>Verfahren</b>	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Verordnung über den allgemeinen Rahmen für Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser</b>	
Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	x
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	x
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
Verfahren	zutreffend
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
lw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		x
Schlamm lagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Reinhalteverordnung</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Reinhalteverordnung Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Schongebietsverordnung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme- und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Schongebietsverordnung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; Anzeigepflicht, Wasserrechtliche Bewilligung sowie Auflagen für oder Ausschluß bestimmte(r) Nutzungen und Projekte, die die Wassergüte gefährden können; Zweck ist es nicht, einen Rahmen für Projekte zu schaffen, sondern Wasser zu schützen. Grundlage z.B. für den Flächenwidmungsplan	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	x
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme Kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; Einschränkung oder Ausschluß bestimmter Nutzungen und Projekte, die die Wassergüte gefährden können; Zweck ist es nicht, einen Rahmen für Projekte zu schaffen, sondern Wasser zu schützen. Grundlage z.B. für den Flächenwidmungsplan	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>TELEKOMMUNIKATION</b>
Plan oder Programm:	<b>Frequenzbereichszuweisungsplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Telekommunikationsgesetz BGBl. 32/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	x
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Frequenzbereichszuweisungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Telekommunikationsgesetz BGBl. 32/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	x
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: TELEKOMMUNIKATION</b>	
<b>Plan oder Programm:</b> Frequenznutzungsplan <b>Gesetzesgrundlage:</b> Telekommunikationsgesetz BGBl. 32/2001	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	x
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Frequenznutzungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Telekommunikationsgesetz BGBl. 32/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	x
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: TELEKOMMUNIKATION</b>	
Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Verordnung über die Frequenzzuteilung Telekommunikationsgesetz BGBl. 32/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	x
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	x
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Verordnung über die Frequenzzuteilung Telekommunikationsgesetz BGBl. 32/2001	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Assanierungsverordnung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Stadterneuerungsgesetz BGBl. 421/1992</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	x
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme- und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Assanierungsverordnung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Stadterneuerungsgesetz BGBl. 421/1992</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	x
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; bezieht sich auf das bebaute Gebiet und hier wiederum auf die Beseitigung von Missständen, unter anderem auch Umweltverschmutzungen; Zweck ist die Erzielung von positiven Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen, das Wohnumfeld sowie auf Sachgüter und kulturelles Erbe	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Bodenbeschaffungsgebiete</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bodenbeschaffungsgesetz BGBl. 288/1974</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	x
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Bodenbeschaffungsgebiete</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bodenbeschaffungsgesetz BGBl. 288/1974</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; bezieht sich auf das bebaute Gebiet und hier wiederum auf die Beschaffung von Grundstücken für bestimmte Projekte, deren Rahmen im Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan abgesteckt werden.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Plan oder Programm:	<b>Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö.Flurverfassungs-Landesgesetz LGBl. 86/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	x
Forstwirtschaft	
Fischerei	
djustrightEnergie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsplan Oö.Flurverfassungs-Landesgesetz LGBl. 86/2001	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
lw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlamm lagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: kein Erfordernis durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, Zusammenlegungs- und Flurbereinigungspläne sind selbst UVP-pflichtige Projekte		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Plan oder Programm:	<b>Teilungsplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz LGBl. 86/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	x
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Teilungsplan Öö. Flurverfassungs-Landesgesetz LGBl. 86/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
lw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: kein Erfordernis durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; Teilungspläne sind selbst Projekte und Regeln die Grundstücksverhältnisse neu		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>LANDWIRTSCHAFT</b>
Plan oder Programm:	<b>Weinbaufluren</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Nö. Weinbaugesetz LGBl. 6150-6</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	x
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Weinbaufluren Nö. Weinbaugesetz LGBl. 6150-6	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
lw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen: kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift; Sachverhaltsdarstellung bezüglich günstiger Produktionsbedingungen für den Weinbau		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ENERGIE</b>
Plan oder Programm:	<b>Fahrplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz LGBl. 88/2001</b>
Verfahren	zutreffend
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Fahrplan</b>	
Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz LGBl. 88/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlamm lagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>VERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Straßengesetz LGBl. 102/1999</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen Oö. Straßengesetz LGBl. 102/1999</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Straßenverzeichnisse des Landes und der Gemeinden</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Straßengesetz LGBl. 102/1999</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Straßenverzeichnisse des Landes und der Gemeinden</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Straßengesetz LGBl. 102/1999</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>VERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Straßenplanungsgebiete für Verkehrsflächen des Landes</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Straßengesetz LGBl. 102/1999</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	x
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	

Plan oder Programm: <b>Straßenplanungsgebiete für Verkehrsflächen des Landes</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Straßengesetz LGBl. 102/1999</b>	zutreffend
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Landesabfallwirtschaftsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 90/2001</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	x
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Landesabfallwirtschaftsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 90/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>ABFALL- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Regionale Abfallwirtschaftskonzepte</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 90/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	x
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Regionale Abfallwirtschaftskonzepte Oö. Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 90/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		x
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>FREMDENVERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Anerkennung als Heilvorkommen</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBl. 15/1997</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	x
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Anerkennung als Heilvorkommen</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz LGBl. 15/1997</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammlagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000- Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Die Anerkennung als Heilvorkommen ist lediglich die nach medizinischen Kriterien erfolgende Feststellung einer bestimmten, die Gesundheit des Menschen fördernden Eigenschaft.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>FREMDENVERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Anerkennung als Kurort</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBl. 15/1997</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	x
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
autoUmleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Anerkennung als Kurort</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz LGBl. 15/1997</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Die Anerkennung als Kurort bestätigt, dass die Kriterien und Voraussetzungen für einen geordneten Kurbetrieb erfüllt sind.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>FREMDENVERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Kurbezirk</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBl. 15/1997</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	x
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme- und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	

Plan oder Programm: <b>Kurbezirk</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBl. 15/1997</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Die Verordnung als Kurbezirk ist die Feststellung des Umfanges eines Kurortes, also des Gebietes, auf dem die Kureinrichtungen vorhanden sind. Innerhalb dieser Grenzen gelten bestimmte Schutzmaßnahmen wie die Unterlassung von Rauch-, Staub oder Lärmentwicklung. Es wird also der Zweck verfolgt, positive Umweltauswirkungen zu ermöglichen und den Kurbetrieb zu erleichtern.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: FREMDENVERKEHR</b>	
Plan oder Programm: <b>Landes-Tourismuskonzept</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Tourismus-Gesetz LGBl. 68/2001</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	x
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Landes-Tourismuskonzept</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Tourismus-Gesetz LGBl. 68/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: keine Ausarbeitung oder Annahme durch eine Behörde oder Regierung oder ein Parlament etc.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>FREMDENVERKEHR</b>
Plan oder Programm:	<b>Regionale Tourismuskonzepte</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Tourismus-Gesetz LGBl. 68/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	x
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Regionale Tourismuskonzepte</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Tourismus-Gesetz LGBl. 68/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: keine Ausarbeitung oder Annahme durch eine Behörde oder Regierung oder ein Parlament etc.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich: RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Landesraumordnungsprogramm</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	x
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Landesraumordnungsprogramm Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlamm lagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
<b>Verwaltungsbereich:</b>	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
<b>Plan oder Programm:</b>	<b>Raumordnungsprogramme für Sachbereiche</b>
<b>Gesetzesgrundlage:</b>	<b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	x
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	x
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	x
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	x
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	x
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	x
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	x
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	x
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	x
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	x
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	x
Stauwerke für Wasser	x
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	x

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Raumordnungsprogramme für Sachbereiche Öö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		x
Zellstoff- und Papierfabriken		x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		x
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		x
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		x
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		x
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		x
Energieerzeugungsanlagen		x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		x
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		x
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		x
Zementherstellung		x
Asbestherstellung und -verarbeitung		x
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		x
Chemische Industrie		x
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		x
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		x
Gummiverarbeitung		x
Infrastrukturprojekte		x
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		x
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		x
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlamm lagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		x
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		x
Schrottlagerung		x
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		x
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		x
Tierkörperbeseitigungsanlagen		x
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		x
Jachthäfen		x
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		x
ganzjährig betriebene Campingplätze		x
Freizeitparks		x
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		x
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Regionale Raumordnungsprogramme</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	x
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	x
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	x
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	x
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	x
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	x
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	x
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	x
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	x
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	x
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	x
Stauwerke für Wasser	x
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	x

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	Regionale Raumordnungsprogramme Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		x
Zellstoff- und Papierfabriken		x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		x
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		x
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		x
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		x
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		x
Energieerzeugungsanlagen		x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		x
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		x
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		x
Zementherstellung		x
Asbestherstellung und -verarbeitung		x
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		x
Chemische Industrie		x
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		x
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		x
Gummiverarbeitung		x
Infrastrukturprojekte		x
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		x
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		x
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlamm lagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		x
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		x
Schrottlagerung		x
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		x
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		x
Tierkörperbeseitigungsanlagen		x
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		x
Jachthäfen		x
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		x
ganzjährig betriebene Campingplätze		x
Freizeitparks		x
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		x
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		x
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Örtliches Entwicklungskonzept</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	x
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	x
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	x
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	x
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	x
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	x
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	x
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	x
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	x
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	x
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Örtliches Entwicklungskonzept</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	x
Zellstoff- und Papierfabriken	x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	x
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	x
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	x
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	x
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	x
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	x
Zementherstellung	x
Asbestherstellung und -verarbeitung	x
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	x
Chemische Industrie	x
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	x
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	x
Gummiverarbeitung	x
Infrastrukturprojekte	x
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	x
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Abwasserbehandlungsanlagen	x
Schlamm lagerplätze	x
Kfz-Renn- und Teststrecken	x
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	x
Schrottlagerung	x
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	x
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	x
Tierkörperbeseitigungsanlagen	x
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	x
Jachthäfen	x
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	x
ganzjährig betriebene Campingplätze	x
Freizeitparks	x
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	x
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	x
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich: <b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>	
Plan oder Programm: <b>Flächenwidmungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	x
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	x
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	x
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	x
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	x
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	x
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	x
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	x
Flugplätze	x
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	x
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	x
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Flächenwidmungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	x
Zellstoff- und Papierfabriken	x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	x
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	x
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	x
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	x
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	x
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	x
Zementherstellung	x
Asbestherstellung und -verarbeitung	x
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	x
Chemische Industrie	x
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	x
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	x
Gummiverarbeitung	x
Infrastrukturprojekte	x
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	x
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Abwasserbehandlungsanlagen	x
Schlamm lagerplätze	x
Kfz-Renn- und Teststrecken	x
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	x
Schrottlagerung	x
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	x
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	x
Tierkörperbeseitigungsanlagen	x
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	x
Jachthäfen	x
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	x
ganzjährig betriebene Campingplätze	x
Freizeitparks	x
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	x
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	x
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	x
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Bebauungsplan</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	
Annahme durch eine lokale Behörde	x
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
<b>Fachbereich</b>	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	
nominelle Raumplanung	x
<b>Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I</b>	
Erdölraffinerien	x
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	x
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	x
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	x
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	x
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	x
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	x
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	x
Wasserstraßen und Häfen	x
Abfallbeseitigungsanlagen	x
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Bebauungsplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Raumordnungsgesetz LGBl. 60/2000</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	x
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	x
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	x
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	x
Zementherstellung	x
Asbestherstellung und -verarbeitung	x
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	x
Chemische Industrie	x
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	x
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	x
Gummiverarbeitung	x
Infrastrukturprojekte	x
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	x
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	x
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlamm lagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	x
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	x
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	x
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	x
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	x
Jachthäfen	x
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	x
ganzjährig betriebene Campingplätze	x
Freizeitparks	x
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	x
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	x
Anmerkungen:	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Genehmigungsgebiet</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Grundverkehrsgesetz LGBl. 93/1996</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	x
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Genehmigungsgebiet</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Grundverkehrsgesetz LGBl. 93/1996</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen: Setzt keinen Rahmen für Projekte, sondern regelt den Rechtserwerb an Liegenschaften.	

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Wohnbauprogramm</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Wohnbauförderungsgesetz LGBl. 94/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	x
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme Kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: Gesetzesgrundlage:	<b>Wohnbauprogramm</b> <b>Oö. Wohnbauförderungsgesetz LGBl. 94/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I		
Geflügel- und Schweinemastbetriebe		
Zellstoff- und Papierfabriken		
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung		
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV		
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen		
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II		
Flurbereinigungsprojekte		
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung		
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung		
Ersatzaufforstungen und Rodungen		
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht		
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer		
Energieerzeugungsanlagen		
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen		
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien		
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial		
Zementherstellung		
Asbestherstellung und -verarbeitung		
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen		
Chemische Industrie		
Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
Gummiverarbeitung		
Infrastrukturprojekte		
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze		
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen		
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme		
Abfallbeseitigungsanlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen		
Schlammagerplätze		
Kfz-Renn- und Teststrecken		
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände		
Schrottlagerung		
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern		
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen		
Tierkörperbeseitigungsanlagen		
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen		
Jachthäfen		
Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen		
ganzjährig betriebene Campingplätze		
Freizeitparks		
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG		
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC		
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete		
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte		
Anmerkungen:		

<b>Checkliste 2 - obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Verwaltungsbereich:	<b>RAUMORDNUNG UND BODENNUTZUNG</b>
Plan oder Programm:	<b>Sonderwohnbauprogramm</b>
Gesetzesgrundlage:	<b>Oö. Wohnbauförderungsgesetz LGBl. 94/2001</b>
	zutreffend
Verfahren	
Ausarbeitung durch eine nationale Behörde	
Ausarbeitung durch eine regionale Behörde	x
Ausarbeitung durch eine lokale Behörde	
Annahme durch eine nationale Behörde	
Annahme durch eine regionale Behörde	x
Annahme durch eine lokale Behörde	
Annahme durch Parlament oder Regierung	
Annahme durch Landtag oder Landesregierung	
Annahme durch Gemeinderat	
Erfordernis durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Fachbereich	
Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	
Fischerei	
Energie	
Industrie	
Verkehr	
Abfallwirtschaft	
Wasserwirtschaft	
Telekommunikation	
Tourismus	
Raumordnung und Bodennutzung	x
nominelle Raumplanung	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Erdölraffinerien	
Kohle- oder Schiefervergasung oder -verflüssigung	
Wärme kraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	
Kernkraftwerke und Reaktoren	
Erzeugung von Roheisen und Rohstahl	
Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	
Gewinnung und Verarbeitung von Asbest	
Gewinnung von chem. Stoffen u. Arzneimitteln	
Eisenbahnen	
Autobahnen, Schnellstraßen	
vier- und mehrspurige Straßen	
Flugplätze	
Wasserstraßen und Häfen	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Grundwasserentnahme- oder -auffüllungsanlagen	
Umleitung von Wasser in andere Einzugsgebiete	
Abwasserbehandlungsanlagen über 150.000 EGW	
Erdöl- und Erdgasförderungsanlagen	
Stauwerke für Wasser	
Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines	

Plan oder Programm: <b>Sonderwohnbauprogramm</b> Gesetzesgrundlage: <b>Oö. Wohnbauförderungsgesetz LGBl. 94/2001</b>	zutreffend
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang I	
Geflügel- und Schweinemastbetriebe	
Zellstoff- und Papierfabriken	
Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung	
Hochspannungsfreileitungen über 220 kV	
Lagerung von Erdöl, petrochem. u. chem. Stoffen	
Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut Richtlinie 97/11/EG Anhang II	
Flurbereinigungsprojekte	
Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung	
Iw. Wasserbau, Be- und Entwässerung	
Ersatzaufforstungen und Rodungen	
Intensivtierhaltung, intensive Fischzucht	
Bergbau, Steinbrüche, Tagebau, Torfgewinnung, oberird. Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Erzen und bituminösem Schiefer	
Energieerzeugungsanlagen	
Transport von Gas, Dampf oder Strom über Freileitungen, Öl- und Gaspipelines, Speicherung von brennbaren Gasen	
Eisen- und Stahlindustrie, Kokereien	
Fahrzeugbau: Kfz-Produktion, Schiffswerften, Bau und Wartung von Luftfahrzeugen, Bau von Eisenbahnmaterial	
Zementherstellung	
Asbestherstellung und -verarbeitung	
Glasindustrie, Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
Chemische Industrie	
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
Gummiverarbeitung	
Infrastrukturprojekte	
Städtebauprojekte, Einkaufszentren, Industriezonen, Parkplätze	
Eisenbahnstrecken, Straßen-, U-, Schnellbahnen in Hochlage, Hängebahnen, etc. zur Personenbeförderung, Flugplätze, Häfen, Straßen, Wasserstraßen	
Anlage von Talsperren und Stauwerken, Wasserfernleitungen, Umleitung von Wasserressourcen, Grundwasserentnahme- und -auffüllungssysteme	
Abfallbeseitigungsanlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen	
Schlammagerplätze	
Kfz-Renn- und Teststrecken	
Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfstände	
Schrottlagerung	
Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern	
Anlagen zur Wiederverwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen	
Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Skipisten, -lifte, Seilbahnen samt zugehörigen Einrichtungen	
Jachthäfen	
Feriedörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten samt zugehörigen Einrichtungen	
ganzjährig betriebene Campingplätze	
Freizeitparks	
Änderung und Erweiterung der Projekte laut Anhang I und II RL 97/11/EG	
Überprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EEC	
Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete	
Setzen eines Rahmens für andere als in der UVP-RL aufgelistete Projekte	
Anmerkungen:	



# **Anhang IV – Checkliste 3**



### Checkliste 3: nicht-obligatorischer Anwendungsbereich

Plan oder Programm: <b>Hochleistungsstreckenverordnung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken BGBl. 81/1999</b>	Einstufung
<b>Merkmale der Pläne und Programme</b>	
Plan oder Programm setzt für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen	✓
Plan beeinflusst andere Pläne und Programme - einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie	✓
Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	~
für den Plan oder das Programm relevante Umweltprobleme	x
Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)	x
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Wahrscheinlichkeit, Dauer Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	✓
kumulativer Charakter der Auswirkungen	✓
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	~
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)	✓
Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)	○
Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes:	
• besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe	~
• Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte	x
• intensive Bodennutzung	x
Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist	~

#### Legende:

- ✓ voraussichtlich zutreffend
- ~ möglicherweise zutreffend
- x nicht zutreffend
- keine Informationen verfügbar

<b>Checkliste 3: nicht-obligatorischer Anwendungsbereich</b>	
Plan oder Programm: <b>Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	Einstufung
<b>Merkmale der Pläne und Programme</b>	
Plan oder Programm setzt für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen	✓
Plan beeinflusst andere Pläne und Programme - einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie	x
Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	~
für den Plan oder das Programm relevante Umweltprobleme	✓
Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)	✓
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Wahrscheinlichkeit, Dauer Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	✓
kumulativer Charakter der Auswirkungen	✓
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	~
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)	~
Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)	○
Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe</li> <li>• Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte</li> <li>• intensive Bodennutzung</li> </ul>	~ x x
Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist	~

Legende:

- ✓ voraussichtlich zutreffend
- ~ möglicherweise zutreffend
- x nicht zutreffend
- keine Informationen verfügbar

### Checkliste 3: nicht-obligatorischer Anwendungsbereich

Plan oder Programm: <b>Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung</b> Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	Einstufung
<b>Merkmale der Pläne und Programme</b>	
Plan oder Programm setzt für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen	✓
Plan beeinflusst andere Pläne und Programme - einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie	x
Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	~
sfür den Plan oder das Programm relevante Umweltprobleme	✓
Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)	✓
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Wahrscheinlichkeit, Dauer Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	✓
kumulativer Charakter der Auswirkungen	✓
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	~
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)	~
Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)	○
Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe</li> <li>• Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte</li> <li>• intensive Bodennutzung</li> </ul>	~ x x
Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist	~

**Legende:**

- ✓ voraussichtlich zutreffend
- ~ möglicherweise zutreffend
- x nicht zutreffend
- keine Informationen verfügbar

### Checkliste 3: nicht-obligatorischer Anwendungsbereich

Plan oder Programm: <b>Sanierungspläne von Reinhalteverbänden</b>	Einstufung
Gesetzesgrundlage: <b>Wasserrechtsgesetz BGBl. 142/2000</b>	
Merkmale der Pläne und Programme	
Plan oder Programm setzt für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen	✓
Plan beeinflusst andere Pläne und Programme - einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie	x
Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	✓
für den Plan oder das Programm relevante Umweltprobleme	✓
Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Wahrscheinlichkeit, Dauer Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	✓
kumulativer Charakter der Auswirkungen	✓
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	~
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)	✓
Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)	○
Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes:	
• besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe	~
• Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte	x
• intensive Bodennutzung	x
Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist	~

**Legende:**

- ✓ voraussichtlich zutreffend
- ~ möglicherweise zutreffend
- x nicht zutreffend
- keine Informationen verfügbar

# **Anhang V – Richtlinie 2001/42/EG**

**des Europäischen Parlaments  
und des Rates  
vom 27. Juni 2001  
über die Prüfung  
der Umweltauswirkungen  
bestimmter Pläne und Programme**



**RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 27. Juni 2001  
über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 21. März 2001 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.
- (2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) <sup>(5)</sup>, das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates <sup>(6)</sup> über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.
- (3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14, und ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 101.

<sup>(3)</sup> ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 63, und ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 (ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 18), bestätigt am 16. September 1999 (ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 76), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 2000 (ABl. C 137 vom 16.5.2000, S. 11) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 (ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 155). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2001 und Beschluss des Rates vom 5. Juni 2001.

<sup>(5)</sup> ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

(4) Die Umweltprüfung ist ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können. Denn sie gewährleistet, dass derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden.

(5) Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenter Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen.

(6) Die in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme zur Umweltprüfung sollten eine Reihe gemeinsamer Verfahrensbedingungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.

(7) In dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991, das sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für andere Staaten gilt, werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, dessen Grundsätze auch auf Pläne und Programme anzuwenden. Bei dem zweiten Treffen der Vertragsparteien in Sofia am 26. und 27. Februar 2001 wurde beschlossen, ein rechtlich bindendes Protokoll über die strategische Umweltprüfung auszuarbeiten, das die bestehenden Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergänzen würde und das bei einem außerordentlichen Treffen der Vertragsparteien anlässlich der fünften Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“, die für Mai 2003 in Kiew (Ukraine) geplant ist, nach Möglichkeit verabschiedet werden soll. Die in der Gemeinschaft angewandten Systeme zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen sollten gewährleisten, dass ausreichende grenzübergreifende Konsultationen stattfinden, wenn die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben wird. Die Informationen über Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Staaten haben, sollten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit innerhalb eines angemessenen Rechtsrahmens zwischen den Mitgliedstaaten und diesen anderen Staaten übermittelt werden.

- (8) Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen Mindestrahmen für die Umweltprüfung festzulegen, mit dem die allgemeinen Grundsätze für das System der Umweltprüfung vorgegeben werden und die Einzelheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollten nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.
- (9) Diese Richtlinie betrifft den Verfahrensaspekt, und ihre Anforderungen sollten entweder in die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Verfahren oder aber in eigens für diese Zwecke geschaffene Verfahren einbezogen werden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten, falls angebracht, die Tatsache berücksichtigen, dass die Prüfungen bei Plänen und Programmen, die Teil eines hierarchisch aufgebauten Gesamtgefüges sind, auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden.
- (10) Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(1)</sup> aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(2)</sup> zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden. Wenn sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen der vorgenannten Pläne oder Programme vorsehen, sollten sie nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (11) Andere Pläne und Programme, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, haben möglicherweise nicht in allen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sollten nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich derartige Auswirkungen haben.
- (12) Bei derartigen Entscheidungen sollten die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie enthaltenen einschlägigen Kriterien berücksichtigen.
- (13) Bestimmte Pläne oder Programme werden in Anbetracht ihrer besonderen Merkmale nicht von dieser Richtlinie erfasst.
- (14) Wenn nach dieser Richtlinie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, sollte ein Umweltbericht erstellt werden, der die in dieser Richtlinie vorgesehenen einschlägigen Angaben enthält und in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms und vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle Maßnahmen unterrichten, die sie im Hinblick auf die Qualität der Umweltberichte ergreifen.
- (15) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.
- (16) Hat die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten, so sollte dafür gesorgt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen und dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen.
- (17) Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation sollten bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit von der Annahme eines Plans oder Programms in Kenntnis gesetzt und ihnen relevante Informationen zugänglich gemacht werden.
- (19) Ergibt sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie etwa der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>(3)</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>(4)</sup>, so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen.
- (20) Die Kommission sollte einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie erstmals fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle sieben Jahre erstellen. Damit Anforderungen des Umweltschutzes stärker einbezogen werden, sollten, falls angebracht, dem ersten Bericht unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt werden, insbesondere in bezug auf eine etwaige Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf andere Bereiche/Sektoren sowie andere Arten von Plänen und Programmen —

(1) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

(2) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

(3) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

(4) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Pläne und Programme“ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,
  - die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
  - die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;
- b) „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;
- c) „Umweltbericht“ den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;
- d) „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

### Artikel 3

#### Geltungsbereich

- (1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

- a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder
- b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;
- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen<sup>(1)</sup> für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999<sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 1257/1999<sup>(3)</sup> des Rates mitfinanziert werden.

<sup>(1)</sup> Der Programmplanungszeitraum 2000-2006 für die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates und die Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2000-2007 für die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

#### Artikel 4

### Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an.

#### Artikel 5

### Umweltbericht

(1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

(3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

#### Artikel 6

### Konsultationen

(1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

(5) Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

#### Artikel 7

### Grenzüberschreitende Konsultationen

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programm-entwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programm-entwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die Behörden nach Artikel 6 Absatz 3 und die Öffentlichkeit nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(3) Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn dieser Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

### Artikel 8

#### Entscheidungsfindung

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

### Artikel 9

#### Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;
- b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und
- c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.

(2) Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

### Artikel 10

#### Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

### Artikel 11

#### Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften

(1) Die Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie lassen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG sowie anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

(3) Für Pläne und Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, wird die Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie im Einklang mit den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten besonderen Bestimmungen durchgeführt.

### Artikel 12

#### Informationen, Berichte und Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Informationen über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen aus.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, und unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität dieser Berichte ergreifen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 21. Juli 2006 einen ersten Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.

Damit Erfordernisse des Umweltschutzes stärker gemäß Artikel 6 des Vertrags einbezogen werden, werden, falls angebracht, diesem Bericht unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszuweiten, um andere Bereiche/Sektoren und andere Arten von Plänen und Programmen abzudecken.

Alle sieben Jahre wird ein neuer Evaluierungsbericht erstellt.

(4) Die Kommission berichtet über den Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und den Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 frühzeitig vor Ablauf der Programmplanungszeiträume, die in diesen Verordnungen festgelegt sind, um eine kohärente Vorgehensweise in Bezug auf diese Richtlinie und spätere Gemeinschaftsverordnungen zu gewährleisten.

### Artikel 13

#### Umsetzung der Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 21. Juli 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Form dieser Bezugnahme.

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor diesem Zeitpunkt liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen der Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1, es sei denn, die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 21. Juli 2004 neben Angaben zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften auch gesonderte Angaben über die Arten von Plänen und Programmen, die nach Artikel 3 einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie unterliegen würden. Die Kommission stellt diese Angaben den Mitgliedstaaten zur

Verfügung. Die Angaben werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

#### Artikel 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 15

#### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2001.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. ROSENGREN

## ANHANG I

**Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1**

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen<sup>(1)</sup>, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

---

<sup>(1)</sup> Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

## ANHANG II

**Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5**

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
    - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
    - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
    - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
    - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
    - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
  2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
    - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
    - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
    - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
    - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
    - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
    - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
      - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
      - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
      - intensive Bodennutzung;
    - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.
-